



**Prozess zum Rückstellungsgesuch– Eintritt Kindergarten**

gültig ab 01.10.2024

<b>Wenn Sie eine Rückstellung Ihres Kindes als notwendig erachten, kommt folgender Ablauf zur Anwendung</b>		
1. Rückstellungsgesuch einreichen	<p>Die Eltern/Erziehungsberechtigten lassen das Kind bei der Fachstelle (Schularzt, Kantonsspital) abklären und fordern einen entwicklungspädiatrischen Bericht an.</p> <p>Sie reichen ein schriftliches Gesuch um Rückstellung (Formular Rückstellungsgesuch) zusammen mit dem entwicklungspädiatrischen Bericht an die Schulleitung ein.</p>	bis spätestens Ende März
2. Prüfung der Unterlagen	Die Schulleitung prüft die Unterlagen.	Im April
3. Schulisches Standortgespräch	<p>Die Schulleitung lädt die Eltern/Erziehungsberechtigten zu einem Schulischen Standortgespräch (SSG) ein. Eventuell werden Kindergartenlehrperson und/oder eine andere Fachperson mit einbezogen. Ziel ist ein gemeinsamer Entscheid über die Rückstellung.</p> <p>Die genaue Situation wird geklärt. Mögliche Massnahmen zur Unterstützung des Kindes durch Schule oder Eltern/Erziehungsberechtigte und das weitere Vorgehen werden besprochen.</p>	Im April
4. Empfehlung der Schulleitung	Die Schulleitung informiert die Eltern/Erziehungsberechtigten über ihre Empfehlung zum Rückstellungsgesuch.	bis Mitte Mai
5. Rückzug des Rückstellungsantrages oder Antrag an die Schulpflege	<p>Der Entscheid über eine Rückstellung muss durch die Schulpflege erfolgen.</p> <p>Sind sich Eltern/Erziehungsberechtigte und Schulleitung einig, dass keine Rückstellung erforderlich ist, ziehen die Eltern Ihren Rückstellungsantrag zurück.</p> <p>Empfiehl auch die Schulleitung eine Rückstellung, leitet sie den Rückstellungsantrag an die Schulpflege weiter.</p> <p>Bei Uneinigkeit zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Schulleitung über die Rückstellung stellen die Eltern/Erziehungsberechtigten innert 10 Tagen nach Erhalt der Empfehlung der Schulleitung einen schriftlichen Antrag an die Schulpflege.</p>	bis spätestens Ende Mai
6. Entscheid der Schulpflege	Die Schulpflege prüft den Antrag auf Rückstellung und hört die Beteiligten bei Bedarf an. Sie kann weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Sie entscheidet rechtsgültig über die Rückstellung.	bis spätestens Ende Juni
7. Bei Bewilligung der Rückstellung	Die Schulleitung legt mit den Eltern gezielte Fördermassnahmen fest, die während des Rückstellungsjahres ergriffen werden müssen.	